Wien, Donnerstag den 31. Juli 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Judicatur bei Uebertretungen, begangen durch Aufnahme von Gewerbsgehilfen ohne Arbeitsbuch.

Von **Wenzel Trümmel,** k. k. Polizeicommissär in Prag.

Die Frage, ob zur Judicatur bei Uebertretungen, begangen von Seite der Gewerbetreibenden durch Aufnahme von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, die Gerichte oder aber die Gewerbsbehörden berufen sind, ist identisch mit der Frage, ob dem § 321 St. G. durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§§ 74, 133 lit. a und 141) derogirt wurde.

An und für sich ist diese bereits vor mehr als zehn Jahren in Anregung gebrachte Frage durch eine Emanation der obersten Verwaltungsbehörde wenigstens für die Administrativorgane endgiltig gelöst worden.

Laut des Erlasses vom 4. Juni 1870, Z. 7410, hat sich nämlich der k. k. Minister des Innern mit den Ministerien der Justiz und des Handels in dem Beschlusse geeinigt, daß zu den fraglichen Amtshandlungen die Gerichte, beziehungsweise die Polizeibehörden auf Grund des Gesetzes vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72 (vor dem Bestande der Strafproceßordnung ex 1873) und der §§ 136 und 141 der Gewerbeordnung, welche Paragraphe die Zuständigkeit der Gerichte in den unter das Strafgesetz fallenden Uebertretungen der Gewerbeordnung ausdrücklich vorbehalten, competent sind. Hievon wurden die Unterbehörden zur genauen Darnachachtung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der erwähnte gesetzliche Standpunkt bis zur allfälligen Aenderung der bezogenen Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege zur Geltung gebracht werde. *)

Trotz dieser stricten Weisung wurden die Gerichte bis in die neuere Zeit von der fraglichen Judicatur fast ausnahmslos verschont und auch nach dem Inslebentreten der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, womit das auf dem Gesetze vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, basirende Richteramt der Polizeibehörden gänzlich beseitigt wurde, fanden sich die Gewerbsbehörden nicht sofort veranlaßt, zu Gunsten der Gerichte, welche sonst in dem Vorrange ihrer Strafjudicatur überall und auch von der Gewerbeordnung (§ 136) ausdrücklich respectirt werden, auf das ihnen im Grunde der Gewerbeordnung (§§ 74, 133 lit. a und 141) gebührende Strafrichteramt zu verzichten. Wenigstens zeigt die Praxis der Gerichte, daß die Anwendung des § 321 St. G. nur äußerst selten stattfand, während Contravenienzen dieser Art sich ziemlich häufig wiederholen und auch durch die Gewerbsbehörde bei diversen Anlässen constatirt werden.

In neuerer Zeit jedoch werden die Gerichte im Grunde des § 321 St. G. häufig in Anspruch genommen, wobei offenbar die sich ihrer Competenz begebenden Administrativbehörden nicht so sehr von der vorbezogenen Ministerialweisung, als vielmehr durch den Wortlaut des Art. VIII der Kundmachung zur Strafproceßordnung ex 1873 bestimmt werden.

Anregung hiezu und ein leuchtendes Beispiel lieferte ihnen wohl die vielfach auch in diesen Blättern (J. 1878, Nr. 3, 4, 5, 7, 22 und J. 1876 Nr. 7) gründlich erörterte und durch das Judicat vom 21. November 1874, Z. 8879, zunächst für die Gerichtsbehörden definitiv entschiedene Competenzfrage hinsichtlich der Judicatur in Meldungsvorschriften.

In den bisher zur Entscheidung gekommenen Fällen haben zwar die Gerichte vorderhand noch keinen Anlaß gefunden, zu der hier aufgeworfenen Competenzfrage Stellung zu nehmen, was sehr leicht erklärlich ist, wenn man einerseits die Stellung und Aufgabe des öffentlichen Anklägers und des Richters, und andererseits die Persönlichkeit des jeweiligen Angeklagten in Betracht zieht, dem es an der nöthigen Vorbildung und Gesetzeskenntniß mangelt und der zumeist ohne Rechtsbeistand vor dem gerichtlichen Forum erscheint.

Nichtsdestoweniger erscheint uns die angeregte Competenzfrage wichtig genug, um sie, der vorerwähnten Ministerialentscheidung ungeachtet, einer neuerlichen Erörterung zu unterziehen, und dies um so mehr, als ja das VI. und das VIII. Hauptstück der alten Gewerbeordnung, worin die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, gegenwärtig noch gelten und erst revidirt werden sollen. Mit unseren Bemerkungen wollen wir lediglich bezwecken, daß die maßgebenden Factoren unserer Legislative bei der in Angriff genommenen Revision des VI. und VIII. Hauptstückes der alten Gewerbeordnung, speciell der Bestimmungen der §§ 74, 133 und 136 lit. c, ihre Aufmerksamkeit

*) Siehe Zeitschr. f. Verw. Jahrg. 1870, S. 167. Zufolge Auftrages des k. k. Justizministers vom 10. Juli 1870, Z. 8101, wurde obiger Beschluß als eine an die Verwaltungsbehörde erlassene Belehrung auch den Gerichten mitgetheilt, jedoch mit dem Beifügen, daß dadurch ihren Beschlüssen in keinerlei Weise vorgegriffen werde.

diesem Fragepunkte zuwenden und denselben durch eine klare und stricte Fassung der endgiltigen Lösung zuführen. Bis dahin halten wir aber an der Meinung fest, daß mit Rücksicht auf die einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtig partiell noch giltigen Gewerbeordnung vom 20. December 1859 der § 321 St. G. nicht mehr zu Recht besteht, demnach nicht mehr anzuwenden kommt, da demselben durch die angerufenen Bestimmungen der Gewerbeordnung derogirt wurde. *)

Die Gründe hiefür lassen sich im Nachstehenden zusammenfassen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß durch eines neues Gesetz eine Verfügung getroffen werden kann, welche die Aufhebung eines früheren Gesetzes involvirt, ohne daß diese Aufhebung speciell ausgesprochen wäre. Dasselbe gilt auch von einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes. Nun steht die mit voller Gesetzeskraft erlassene Gewerbeordnung zum allgemeinen Strafgesetzbuche in dem Verhältnisse eines späteren Gesetzes und da dieselbe in den §§ 74 und 133 lit. a über einen und denselben Gegenstand andere, umfassendere Bestimmungen trifft, hiefür sogar auch andere, schärfere Strafen normirt, so haben bei sich ergebenden Zweifeln über die Giltigkeit von einander widersprechenden Normen die allgemeinen Interpretationsregeln des allg. bürg. Gesetzbuches, hier speciell der § 9 desselben in Anwendung zu kommen.

Dem steht scheinbar die Anordnung des § 136 der Gewerbeordnung entgegen, wornach die Concurrenz von Gewerbepolizei- und Gerichtsstrafen bei solchen Handlungen und Unterlassungen ausgeschlossen erscheint, welche zwar als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich aber einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe unterliegen.

Fürs Erste geben wir nicht zu, daß neben den Anordnungen der §§ 74 und 133 lit. a G. O. auch jene des § 321 St. G. Geltung haben, daß daher eine Concurrenz von Strafen eintreten könne. Dann kommt es aber darauf an, den wahren Sinn, die Tragweite der fraglichen Bestimmung des § 136 lit. c zu ermitteln. Ja darin liegt geradezu der Schwerpunkt der ganzen Controverse, der Ursprung und die Veranlassung des Streites, dessen befriedigende Lösung von der richtigen Auffassung der im Streite befangenen Anordnung des § 136 G. O. abhängt.

Was ist nun die ratio juris jener gesetzlichen Bestimmung? Hintanhaltung der Concurrenz von Strafen seitens heterogener Behörden aus Anlaß einer bereits vor das gerichtliche Forum gehörigen strafbaren Handlung. Es ist eine Umkleidung des im Strafrechte allgemein anerkannten und ausnahmslos giltigen Grundsatzes ne bis in idem.

Die Aufnahme jener grundsätzlichen Bestimmung war hier um so nothwendiger, als das ganze Gesetz Normen strafpolizeilichen Charakters enthält und nach unserem Rechte, sowie auch nach den Rechtsprincipien anderer Culturstaaten die Polizeistrafen mit Gerichtsstrafen concurriren können.

Untersuchen wir nun die Natur derjenigen Contravenienzen, welche in der Gewerbeordnung vorgesehen sind, so finden wir, daß sich dieselben für unseren Zweck nach 3 Arten classificiren lassen, nämlich 1. in solche, die rein polizeilich sind, 2. gemischten Charakters, d. h. die unter Hinzutritt gewisser Umstände und Voraussetzungen Gerichtsdelicte werden (z. B. Mißhandlung des Lehrlings § 93 und 95 und 133 lit. a G. O. und § 413 und 420 St. G.), und 3. solche, welche an und für sich unter allen Umständen Gerichtsdelicte sind oder bisher nur im Strafgesetzbuche normirt erscheinen. Alle drei Arten sind auch im § 133 lit. a inbegriffen.

Nun ist in den Fällen sub 1 jede gerichtliche, in jenen sub 3 jede gewerbspolizeiliche Strafamtshandlung (sofern sie lediglich Verhängung von Strafen des § 131 lit. a, b, c G. O. zum Zwecke hat) gänzlich ausgeschlossen, eine Strafenconcurrenz kann hier an und für sich nicht stattfinden. In beiden Fällen ist die Competenz der diesfalls amtshandelnden Behörde klar aufliegend und unzweifelhaft.

Anders bei den sub 2 charakterisirten Uebertretungen. So stellt sich z. B. die Mißhandlung eines Lehrlings einmal als eine Gewerbspolizeiübertretung (durch Ueberschreitung des im § 93 G. O. statuirten Züchtigungsrechtes) dar, ein ander Mal kann sie den Thatbestand der in den §§ 413 und 420 St. G. normirten Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit begründen. Wenn nun der Strafrichter die objectiven Merkmale jener Uebertretung nicht vorliegend fand und demnach das Strafverfahren durch Einstellungsbeschluß oder durch einen absolvirenden Spruch zum Abschlusse gelangte, so kann sich noch immer die Gewerbebehörde mit demselben Straffalle befassen und ungeachtet des richterlichen Freispruches denselben Angeklagten wegen Mißhandlung des Lehrlinges im Grunde der §§ 95 und 133 lit. a G. O. mit einer angemessenen Strafe belegen.

Dies kann aber bei sich ergebender Uebertretung durch Aufnahme eines Gehilfen ohne Arbeitsbuch niemals der Fall sein.

Denn haben wir dieselbe als eine rein polizeiliche Uebertretung aufzufassen — und das behaupten wir in der That — so kann der ordentliche Strafrichter niemals in die Lage kommen, hierüber zu judiciren, spricht man ihr aber den Charakter eines reinen Gerichtsdelictes zu, so kann dieselbe niemals der administrativen Judicatur unterzogen werden. Ebenso ist klar, daß sie nicht zu der sub 2 charakterisirten Art von Uebertretungen gehört. Mit Einem Worte: die Uebertretung, begangen durch Aufnahme eines Gehilfen ohne Arbeitsbuch, war bis zum Erscheinen der Gewerbeordnung ex anno 1859 lediglich im allg. Strafgesetzbuche enthalten und daselbst normirt (§ 321), ohne den Charakter jener Uebertretungen zu besitzen, die bei Wegfall gewisser Voraussetzungen zu bloßen Polizeiübertretungen herabsinken und der Competenzsphäre des Administrativrichters anheimfallen, wie es bei den zahlreichen Uebertretungen des VIII. Hauptstückes des allg. Strafgesetzbuches hie und da der Fall ist, weshalb sich auch in den einschlägigen Administrativvorschriften (Baupolizeiordnung, Vorschriften über Gifthandel, Sprengstoffe 2c.) auf die bezüglichen Normen des allg. Strafgesetzbuches bezogen wird.

Wenn wir also annehmen wollten, daß der § 321 St. G. durch die neueren Bestimmungen der Gewerbeordnung gar nicht berührt erscheint, demnach demselben nicht derogirt wurde, so könnte immer nur der ordentliche Strafrichter und blos dieser über den Bestand dieser Uebertretung abzusprechen berufen sein, aber niemals käme auch die Gewerbebehörde in die Lage, hierüber zu judiciren.

Dann aber entsteht die Frage, wozu der Gesetzgeber die Außerachtlassung der Vorschrift, wie sie der § 74 der Gewerbeordnung aufstellt, mit der im § 133 eodem normirten Strafe bedroht, wenn diese gesetzliche Bestimmung niemals in Anwendung kommen, niemals jene Strafe verhängt werden kann? Und doch müssen wir annehmen, daß der Gesetzgeber die Worte mit voller Ueberlegung und Absicht gebrauchte, daß demnach jene gesetzliche Bestimmung nichts Ueberflüssiges oder gar Zweckloses enthalte!

Oder sollte der Zweck der fraglichen Gesetzesbestimmung darin zu finden sein, daß das administrative Strafrichteramt blos dann einzutreten habe, wenn es sich um die Aufnahme eines Handlungsdieners ohne Ausweis, d. h. ohne behördlich vidirtes Zeugniß des früheren Dienstgebers handelt, während sonst in den übrigen Fällen (der Aufnahme eines Gehilfen ohne Arbeitsbuch) der Thatbestand der Uebertretung des § 321 St. G. vorliege und die Strafamtshandlung somit nur dem Gerichte zustehe?

Diese Absicht lag gewiß dem Gesetzgeber bei Abfassung der Gewerbeordnung vollständig fern, zumal die Aufstellung eines solchen Unterschiedes ganz grundlos und die verschiedene Behandlung eines und desselben Straffalles durch Aufstellung einer zweifachen Behördencompetenz völlig ungerechtfertigt wäre. Eine solche Unterscheidung widerspräche auch dem Geiste unserer Gewerbeordnung, widerspräche selbst den Principien jeder Gesetzgebung.

Und dennoch muß man zugeben, daß sich der erstere Fall nicht ohne Weiteres unter die Sanction des § 321 St. G. subsumiren lasse, weder nach dem klaren Wortlaute der bezogenen Gesetzesstelle, noch auf Grund der allgemein giltigen Interpretationsregeln. Denn der § 321 St. G. spricht lediglich von „Gesellen", wozu Handlungsdiener nicht gehörten *), dann von „Kundschaft", „Wanderbuch", an deren

*) Den Zweifel über die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 321 St. G. bei dem Bestande der neuen Gewerbeordnung hat zuerst Stubenrauch in seinem Handbuch d. ö. Gew. R. rege gemacht.

*) Die Wanderbücher wurden als ein öffentliches polizeiliches Institut durch das a. h. Patent vom 24. Februar 1827 an Stelle der früher bestandenen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe eingeführt, und zwar nur für Handwerksgesellen und „Arbeiter", wozu auch die Berg-, Hütten- und Fabriksarbeiter, dann die Hilfsarbeiter bei Gewerben und Fabriken, nicht auch Feldarbeiter und Taglöhner gezählt wurden. Laut der böhm. Gub. Vdg. vom 28. November 1834, Z. 47.423, fanden die Vorschriften wegen Einführung der Wanderbücher auf die Classe der Handlungsdiener keine Anwendung, weil es nicht in der Absicht der Staatsverwaltung lag, die Wanderbücher auf andere Individuen auszudehnen. (Obentraut, Handb. d. öff. V. B. 5, S. 313.)

Stelle später „Arbeitsbücher" eingeführt wurden; dagegen bedient sich der § 74 G. O. der allgemeinen Bezeichnung „Gehilfe" und „Ausweise", wodurch bewirkt wird, daß der Begriff der Uebertretung des § 74 G. O. in subjectiver und objectiver Beziehung ein viel umfassenderer ist, als jener des § 321 St. G., demnach nicht identisch mit diesem letzteren.

Daß die Anwendung der Analogie gemäß Artikel IV der Kundmachung zum allg. Strafgesetzbuche ausgeschlossen ist, braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden.

Der scheinbare Widerspruch, welcher zwischen der Anordnung des § 136 und der vorangehenden Bestimmung des § 133 lit. a der Gewerbeordnung besteht, schwindet also gänzlich, sobald es klar wird, daß der § 321 St. G. mit Rücksicht auf die neuere Bestimmung des § 74 und 133 lit. a G. O. nicht mehr in Geltung ist.

In diesem einschränkenden Sinne ist demnach die Vorschrift des § 136 G. O. aufzufassen, welche Auffassung auch dem Geiste und legislativen Zwecke der Gewerbeordnung entspricht, wonach die Handhabung und folglich auch die Durchführung der Gewerbevorschriften den Gewerbebehörden obliegt.

Dem kann selbst die Thatsache nicht widersprechen, daß noch in dem Gesetze vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, die Uebertretung des § 321 St. G. (als ein noch zu Recht bestehendes Gerichtsdelict) ausdrücklich erwähnt und dessen Handhabung der Polizeidirection in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Gerichtsbehörde überwiesen wird. Die Aufnahme des § 321 St. G. in das Verzeichniß derjenigen Uebertretungen, welche provisorisch aus dem Strafgesetze ausgeschieden und den Polizeibehörden zur Amtshandlung zugewiesen wurden, beruht offenbar auf einem Redactionsversehen, und ist leicht damit zu erklären, daß die fragliche Uebertretung bereits auf Grund der Verordnung vom 11. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 120, und dann wieder gemäß Verordnung vom 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88, (§ 1 ad 8 und § 2) der Polizeidirection zur Judicatur überwiesen wurde, also zu einer Zeit, in welcher die Gewerbeordnung noch nicht erlassen war.

Mittheilungen aus der Praxis.

Von dem Bewerber um die Concession zum Betriebe des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen kann lediglich der Nachweis der Erlernung des Waffenhandels, keineswegs aber auch der weitere verlangt werden, daß er auch das Büchsenmachergewerbe erlernt habe. — Ob der gesetzlich geforderte Befähigungsnachweis ordentlich erbracht sei, hat ausschließlich die Gewerbebehörde ohne jedwede Ingerenz der betreffenden Genossenschaft zu beurtheilen.

A. H., früher Geschäftsführer einer Nürnbergerwaarenhandlung zu G., beabsichtigte, einen Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen gewerbsmäßig zu betreiben, und bewarb sich zu diesem Ende bei der politischen Behörde des Stadtgebietes zu G. um die entsprechende Concession, indem er seine Befähigung zum Betriebe dieses Geschäftes durch Beibringung eines Zeugnisses über die ordentlich erfolgte Erlernung der zum Waffenhandel nöthigen Kenntnisse und zweier Zeugnisse über längere praktische Verwendung in derartigen Gewerben nachzuweisen versuchte. Nach vorausgegangener Einholung der gutächtlichen Aeußerung der Genossenschaft der Büchsenmacher und Mechaniker wies die Bezirksbehörde zu G. unterm 16. April 1884, Z. 19.281, den A. H. mit seinem Ansuchen aus dem Grunde ab, weil nach ihrer Ansicht und der übereinstimmenden Auffassung der Genossenschaft von dem Concessionswerber der Nachweis seiner Befähigung zum Betriebe des Waffenhandels im Sinne des § 5, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 nicht erbracht worden sei.

Gegen diesen abweislichen Bescheid recurrirte nun A. H. an die Landesstelle.

Die Statthalterei zu Graz gab mit Entscheidung vom 4. Juni 1884, Z. 9691, dem Recurse Folge, „nachdem die Verfertigung von Waffen, respective Schußwaffen und Munitionsgegenständen und der Verkauf von Waffen, respective Schußwaffen und Munitionsgegenständen zwei für sich bestehende verschiedene Gewerbe sind und der bezüglich des Verkaufes von Waffen, respective Schußwaffen und Munitionsgegenständen im Punkte 5, Alinea 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, geforderte Befähigungsnachweis durch die vorgewiesenen Zeugnisse als erbracht angesehen werden muß." — In dem betreffenden Erlasse an die erste Instanz sprach sich die k. k. Landesstelle noch dahin aus, daß „die Verleihung der Gewerbe, somit auch die Beurtheilung, ob der gesetzlich geforderte Befähigungsnachweis gehörig erbracht wurde, der Gewerbebehörde ohne Ingerenzname der Genossenschaften zustehe, und letztere nur, wenn es sich um Dispensen von Lehrzeugnissen, respective Befähigungsnachweise handelt, gemäß § 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 einzuvernehmen sind, welcher Fall bei concessionirten Gewerben nicht eintreten kann, da bei denselben eine Nachsicht des Befähigungsnachweises überhaupt nicht zulässig ist."

Dr. V. P.

Das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, findet auf das Einkommen eines selbstständigen Gewerbsunternehmers keine Anwendung.

Das Ansuchen des A. um Bewilligung der executiven Sequestration der Erträgnisse des dem B. gehörigen Rauchfangkehrergewerbes wurde in erster Instanz deshalb abgewiesen, weil sich dieselbe als eine Executionsführung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, darstellt, die Bedingungen jedoch, unter welchen gemäß § 3 dieses Gesetzes solche Executionsverfügungen gegen die im § 1 lit. c bezeichneten Personen, zu denen der Execut gehört, erlassen werden können, nicht vorliegen.

In dem wider diese Abweisung eingebrachten Recurse wurde geltend gemacht, daß die Wohlthaten dieses Gesetzes nur jenen Personen zu Gute kommen, welche sich im Arbeits- oder Dienstverhältnisse dritten Personen gegenüber befinden, daß, als im Arbeits- und Dienstverhältnisse stehend nur Jener angesehen werden kann, welcher als Taglöhner, Gehilfe bei einem Meister arbeitet oder als Beamter in Privatdiensten stehe, daß jedoch der Meister seinen Kundschaften gegenüber nicht im Arbeits- oder Dienstverhältnisse steht, sondern vielmehr als selbstständiger Unternehmer anzusehen sei.

Das k. k. Wiener Oberlandesgericht hat dem Recurse in der Erwägung stattgegeben, daß B. ein selbstständiger Gewerbsunternehmer sei und daß daher das Gesetz vom 29. April 1873, welches Personen, welche in Privatdiensten angestellt sind, zum Gegenstande hat, auf die Erträgnisse des Gewerbes des Geklagten keine Anwendung findet.

Den wider diese Entscheidung vom Geklagten eingebrachten Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung vom 26. Februar 1884, Z. 2310, mit Hinweisung auf die vorstehende Begründung und in der weiteren Erwägung verworfen, daß auch die Erträgnisse eines concessionirten Gewerbes, insoweit diesfalls eine specielle Ausnahme nicht besteht, in Execution gezogen werden können, eine solche Ausnahme aber zu Gunsten des Rauchfangkehrergewerbes nicht besteht.

Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

XII. Stück. Ausgeg. am 13. December.

18. Gesetz vom 27. November 1883, ad Z. 18.441, betreffend die Errichtung einer Mauth an der Hellbrunner Salzachbrücke.

XIII. Stück. Ausgeg. am 18. December.

19. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 17. December 1883, Z. 7243, betreffend die Aufhebung des k. k. Salzverschleißamtes in Hallein.

XIV. Stück. Ausgeg. am 21. December.

20. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 17. December 1883, Z. 7221, betreffend die Einhebung der Umlage zur Bedeckung des Kostenerfordernisses der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg für das Jahr 1884.

XV. Stück. Ausgeg. am 27. December.

21. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 18. December 1883, Z. 7185, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1884.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

VIII. Stück. Ausgeg. am 19. Juli.

11. Gesetz vom 2. September 1882, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

12. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 9. Juni 1883, womit in Folge der mit dem Erlasse vom 22. Mai 1883, Nr. 5909/276, vom hohen k. k. Ackerbauministerium ertheilten Genehmigung nach Einvernehmung des steiermärkischen Landesausschusses und von Sachverständigen die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 2. September 1882, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern Steiermarks, erlassen werden.

IX. Stück. Ausgeg. am 17. August.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 23. Juni 1883, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Beschlusses des steierm. Landtages wegen Abtretung eines Grundstreifens vom Joanneum-Garten und des Plätzchens vor dem Dettelbach'schen Hause in das Eigenthum der Stadt Graz.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 6. Juli 1883, bezüglich der Aenderung des Namens der Gemeinde „Ottersdorf" in jenen von „St. Peter am Ottersbach".

15. Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 24. Juli 1883 an sämmtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften. (Nähere Bezeichnung der gleichnamigen Bezirksgerichte St. Leonhard in Kärnten und Steiermark.)

16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 12. August 1883 über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steierm. Landtages vom 9. Juni 1883, betreffend die Ausscheidung der Katastralgemeinde Markt Lemberg aus der Ortsgemeinde Süssenberg und die Constituirung der genannten Katastralgemeinde zu einer eigenen Gemeinde.

X. Stück. Ausgeg. am 13. September.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 12. August 1883 über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steierm. Landtages vom 11. Juni 1883, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von 60% der directen Steuern übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Blumegg, Stadl, Hafning, St. Stefan ob Leoben, Trofaiach, Eibiswald und Radmer.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 17. August 1883 über den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 15. Juni 1883, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von 35% der directen Steuern sammt Staatszuschlägen übersteigenden Bezirksumlagen für die Bezirke Birkfeld, Murau, Drachenburg und Stainz.

XI. Stück. Ausgeg. am 15. October.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 10. September 1883, betreffend die Abänderung des Punktes 7 des Anhanges zur prov. Wasenmeisterinstruction vom 21. März 1881 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1881, Nr. 8).

XII. Stück. Ausgeg. am 9. November.

20. Gesetz vom 18. October 1883, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 28. November.

21. Kundmachung des steierm. Landesausschusses vom 5. November 1883, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser des Landes außer Graz.

XIV. Stück. Ausgeg. am 19. December.

22. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 13. November 1883, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß bezüglich einer Abgabe auf den Verbrauch von Bier und Spirituosen in der Gemeinde Marburg für die Jahre 1884, 1885 und 1886.

23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 2. December 1883, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steierm. Landtages vom 13. Juli 1883 wegen Ausscheidung der Katastralgemeinde Untervogau aus der Ortsgemeinde Straß und Constituirung dieser Katastralgemeinde als selbstständigen Gemeinde.

24. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 4. December 1883, betreffend die Allerhöchst genehmigten Beschlüsse des steierm. Landtages vom 22. Juni 1883, wegen Bedeckung des Abganges der steierm. Landesfonde für das Jahr 1884.

XV. Stück. Ausgeg. am 28. December.

25. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. December 1883, betreffend die Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost.

26. Verordnung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. December 1883, betreffend die Meldung der Winzer seitens der Dienstgeber.

27. Kundmachung der k. k. [illegible]-Landesdirection für Steiermark vom 12. December 1883, betreffend die Auflassung der Brückenmautheinhebung in Franz und Errichtung einer eigenen Brückenmauthstation bei der Wolsabrücke in Kappel.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

XV. Stück. Ausgeg. am 13. Juli.

16. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 7. Juli 1883, Z. 6333, betreffend die den Insassen der Ortschaft Tschinowitsch ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Gailbrücke bei Tschinowitsch.

XVI. Stück. Ausgeg. am 22. August.

17. Gesetz vom 4. August 1883, betreffend die Herstellung einer Verbindung der Millstätter-Landes- und der Salzburger-Reichsstraße bei Seebach.

18. Erlaß des Justizministeriums ddo. 24. Juli 1883, Z. 11.745, an sämmtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, betreffend die nähere Bezeichnung der gleichnamigen Bezirksgerichte St. Leonhard in Kärnten und Steiermark.

XVII. Stück. Ausgeg. am 8. September.

19. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 4. September 1883, Z. 8468, betreffend die Verlängerung der den Eheleuten Joseph und Maria Ferk ertheilten Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren an der Drauüberfuhr bei Schwabegg.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Director der Ministerialcommission für die Verwaltung der Dniester und Tarnow-Leluchower Staatsbahn, der Erzherzog-Albrecht-Bahn und der mährischen Grenzbahn Regierungsrathe Maximilian Ritter von Pichler taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Franz Meißl den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Zeno Korotkiewicz zum Polizeirathe der Krakauer Polizeidirection ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten im Landwehr-Fachrechnungs-Departement des Landesvertheidigungsministeriums Peter Enslein zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der tirolischen Statthalterei ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Leopold Wittek, den Finanzwach-Oberinspector Dr. Vincenz Ritter von Krainski und den Vicesecretär im Finanzministerium Michael Grafen Dzieduszycki zu Finanzräthen der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Ludwig Hocevar zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Georg Sablich zum Finanz-Obercommissär der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Secretäre der Tabakhauptfabriken Joseph Ježek in Winniki und Johann Raab in Linz, dann den Controlor der Tabakfabrik in Landskron Franz Schönfelder zu Directoren der Tabakfabriken erster Kategorie und die Tabakfabrikscontrolore Ferdinand Friedrich in Wien am Rennweg, Karl Knobloch in Klagenfurt und Joseph Schebesta in Jagielnica zu Secretären bei Tabakhauptfabriken zweiter Kategorie ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der galizischen Finanzprocuratur Dr. Karl Marian Engel zum Secretär bei der gedachten Finanzprocuratur ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur der Seebehörde Alois Sestan zum Oberingenieur ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Förster Karl Hueber zum Forstinspectionscommissär in Schlesien ernannt.

Erledigungen.

Vicedirectorsstelle bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Primararztesstelle im Concretualstatus der drei Wiener Krankenanstalten mit der siebenten Rangsclasse, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Heiz- und Ventilations-Inspectorsstelle im neuen Rathhause in Wien mit 1200 fl. Gehalt und 30percentigem Quartiergeld, bis 11. August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Kanzlistenstelle mit der eilften Rangsclasse bei der k. k. Berghauptmannschaft in Prag, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 172.)

Eine Feuerwehr-Oberinspectorsstelle mit 1800 fl. Gehalt, zwei Feuerwehr-Inspectorsstellen erster Classe mit 1400 fl. Gehalt und drei Feuerwehr-Inspectorsstellen zweiter Classe mit 1200 fl. Gehalt, alle mit 30percentigem Quartiergelde ꝛc. beim Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Directorsstelle beim k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag mit der sechsten Rangsclasse und Naturalwohnung ꝛc., bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Hiezu als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.